

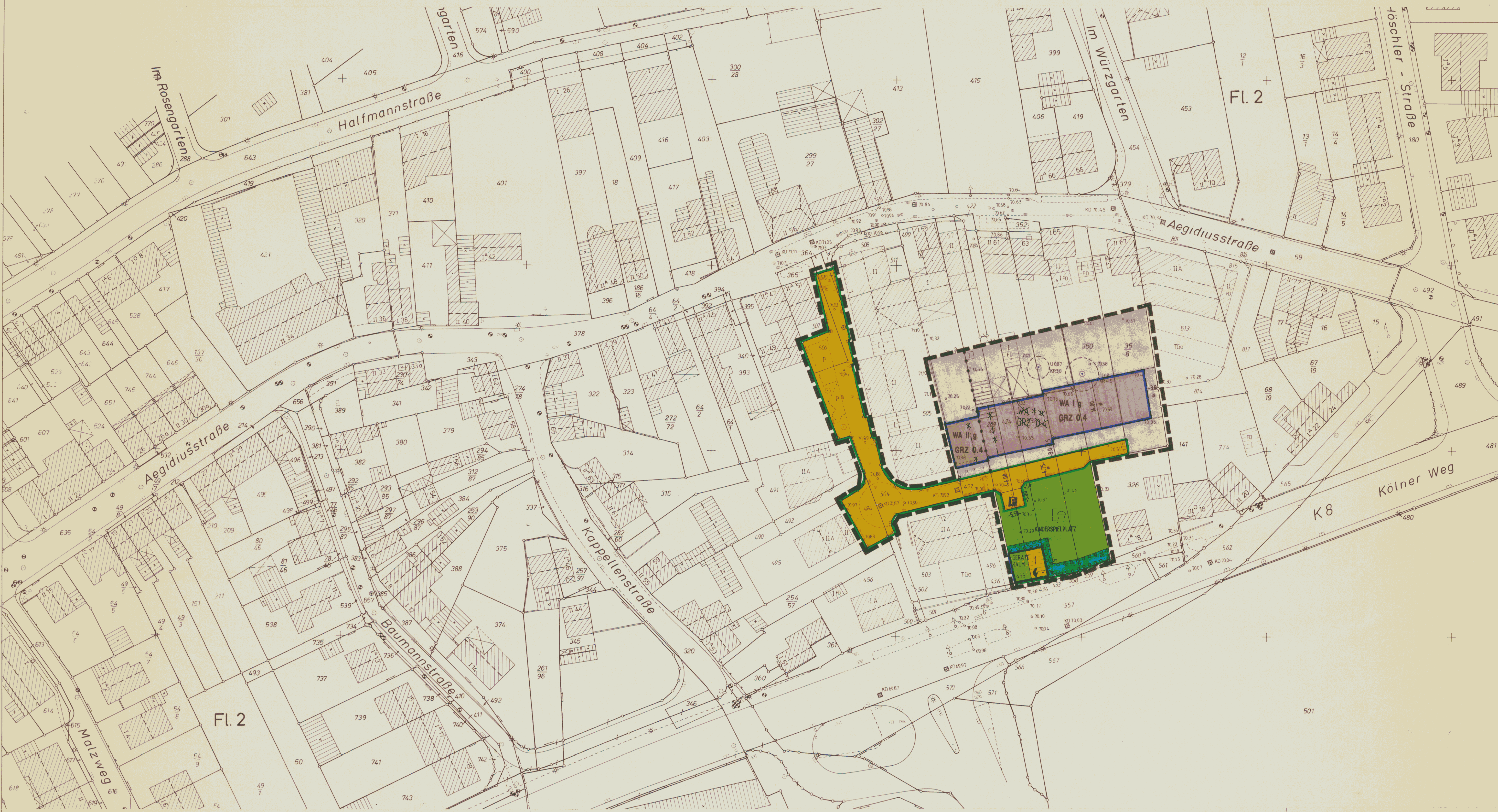
# STADT FRECHEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 120.3 BU

GEMARKUNG : FRECHEN

FLUR NR. : 23

MASSTAB : 1:500



INHALT, PLANUNGS- UND ANZEIGE- / GENEHMIGUNGSVERFAHREN			ART DER BAULICHEN NUTZUNG		GRÜNLÄCHEN		PLANGRUNDLAGEN		
<b>STADT FRECHEN</b> DER BÜRGERMEISTER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSAMT ENTWURF UND BEARBEITUNG FRECHEN, DEN 08.09.1997 IM AUFTRAG KEMPFUNG	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) 1 DES BAUGESETZBUCHS DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 06.12.1995 ZUR AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FRECHEN, DEN 06.12.1995 BÜRGERMEISTER	DIE BÜRGER SIND ÜBER DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DIESER PLANUNG GEMÄSS § 3 (1) 1 1 DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZEIT VOM 06.12.1995 ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FRECHEN, DEN 06.12.1995 BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 06.12.1995 ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FRECHEN, DEN 06.12.1995 BÜRGERMEISTER	I ALLGEMEINES WOHNGEBIET II ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	I KINDERSPIELPLATZ II UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z. T. EINE ABZEICHNUNG / VERGRÖßERUNG DER KADASTRALKARTE DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE M. MASSSTAB 1:500 DURCH UNKLAUFNAME / VEREINFACHTE-TEIL-NEUVERMESSUNG DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z. B. GEÄULDE UBE-PLANGRUNDLAGE-WURDE-ZUM-TEIL-NEU-KARTIERT. NACH EINWANDFREIER FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 55 FA. II.) NACH EINER-TEIL-NEUVERMESSUNG-UND-UNTER-VERWENDUNG-VON-FORTF.-VERMESSUNG- (VEREINF.-NEUVERMESSUNG) NACH EINER-NEUVERMESSUNG-GEMÄSS-ERG.-BESTIMMUNG-UND-VERMESSUNGSPUNKTANLEGGUNG... DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND. ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE FESTLEGUNGEN DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEN AÜCHTLICHEN KADASTERNACHWEIS ÜBEREIN.			
	RECHTGRUNDLAGEN - BAUGESETZBUCH (BAUGB.) IN DER FASSUNG DER BEKANN- MACHUNG VOM 24.04.1990 (BGB. I. S. 223) GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GEGESZES VOM 22.04.1993 (BGB. I. S. 441) - MASSNAHMENSETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB.-MASS- NAHMEN) (BREMSSUNG VOM 28.04.1993 (BGB. I. S. 422) - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO.) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.07.1990 (BGB. I. S. 189) GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GEGESZES VOM 22.04.1993 (BGB. I. S. 471) - PLANZEICHENVERORDNUNG 1976 (PLANZV. 76) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.01.1991 (BGB. I. S. 58) - LAUSIGBAUVERORDNUNG (BAUO. VV.) VOM 07.03.1995 (OV. NW. S. 298/300. NW. 222) - BUNDESDAUERSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.07.1990 (BGB. I. S. 189) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GEGESZES VOM 22.04.1993 (BGB. I. S. 471) - LANDSCHAFTSBLATT (LUB.) IN DER FASSUNG DER BEKANN- MACHUNG VOM 24.04.1990 (OV. NW. S. 734) GEÄNDERT DURCH BEZT. VOM 19.04.1991 (OV. NW. S. 742) GEÄNDERT DURCH BEZT. VOM 19.04.1994 (OV. NW. S. 742)	DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZEIT VOM 19.11.1996 BIS 12.12.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 11.11.1996 IN AMTSBLATT DER STADT FRECHEN BEKANNTMACHT. FRECHEN, DEN 08.10.1997 BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 29.04.1997 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FRECHEN, DEN 08.10.1997 BÜRGERMEISTER	DIE BEKANNTMACHUNG DER DURCH- FÜHRUNG DES ANZEIGE-VERFAHRENS SOWIE DES ORTES DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZ- BUCHES IST AM 27.12.97 ERFOLGT. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIESER PLAN IN KRAFT. FRECHEN, DEN 08.10.1997 BÜRGERMEISTER	III GESCHLOSSENE BAUWEISE IV BAUGRENZE	I GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES II ABGRENZUNG VON ART UND MASS DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN I STROM		
	ÜBERSICHTSPLAN HÜCHELN	DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES AM 03.09.97 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHT DIE VERFÜGBUNG VOM 14.11.1997 AZ 25.2.12-24.7.97 KÖLN, DEN 14.11.1997 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN IM AUFTRAG BÜRGERMEISTER	DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT. FRECHEN, DEN 08.10.1997 BÜRGERMEISTER	DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEN AÜCHTLICHEN KADASTERNACHWEIS ÜBEREIN.	VERKEHRSLÄCHEN I STRASSENVERKEHRSLÄCHE II ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE III STRASSENABGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN IV BEREICHE MIT EIN- UND AUSFAHRT V BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT	VI FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN I STROM	LEGENDE I WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNR. II WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNR. III WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEB. IV GEBÄUDE MIT DURCHF. U. PASSAGE, ARKADE V AUFGESTÄNDERTES GEBÄUDE VI OFFENE HALLE VII EINZELNE BÄUME VON BESOND. TOPOGR. BEDEUTUNG VIII STRASSENSINKKASTEN IX HYDRANT, UNTERIRDISCH X SCHACHT XI LICHTMAST XII FLUGGRENZE HECKE ZAUN MAUER BÜSCHUNG GELÄNDEPUNKT MIT HOHENANG. KILOMETERSTEIN MIT KILOMETRIER.		